

**Satzung „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“
(Stand 17.06.2009)**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“) vom 16. März 1977.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch den Erhalt und die Förderung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft, ihrer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit und ihrer Biotop- und Artenvielfalt im Regierungsbezirk Köln und Düsseldorf.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Planung, Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen

- zum Schutz und zur Förderung der freilebenden heimischen Tier- und Pflanzenarten durch Initiierung, Entwicklung und Unterhaltung von landschaftstypischen Lebensräumen,
 - zur Erhaltung und Pflege wertvoller Biotope,
 - zum Erhalt des bäuerlich geprägten Landschaftsbildes und dessen Strukturen
- in der Kulturlandschaft,
- b) den eventuellen Ankauf bzw. die Übernahme von ökologisch wertvollen bzw. entwicklungsfähigen Flächen zu den unter a) genannten Zwecken,
 - c) die Erstellung von Gutachten und Unterstützung von Forschungsvorhaben zu den unter a) und b) genannten Zwecken,
 - d) die Förderung sonstiger Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, die dem Stiftungszweck dienen,
 - e) die Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Sinne des Stiftungszweckes,
 - f) die naturschutzfachliche Betreuung und Weiterbildung von Land- und Forstwirten, Grundeigentümern bzw. -pächtern sowie Jägern.
4. Die Stiftung arbeitet mit steuerbegünstigten Vereinen und Institutionen ähnlicher oder gleicher Zielrichtung zusammen.
5. Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Grundvermögen erwerben, veräußern, tauschen, pachten oder im Rahmen einer Schenkung annehmen.

6. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 50.000 € in Barwerten.
2. Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 v. H. seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Das selbe gilt für Spenden und Zuwendungen, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
3. Die Stiftung kann ihre Erträge teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden, die dem Zweck der Stiftung dienen oder verwandt sind.

§ 6

Stiftungsgremien

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden ausschließlich durch den Stifter bestellt. Der Stifter bestimmt auch, ob der Vorstand anstatt drei Mitglieder vier oder fünf Mitglieder besitzt. Das bei Bedarf vom Stifter gewünschte vierte und fünfte Vorstandsmitglied wird ebenfalls ausschließlich durch den Stifter bestellt. Neben dem Stifter ist jeweils ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Rheinland oder deren Rechtsnachfolgerin sowie ein Vertreter des Naturschutzes Mitglied im Vorstand. Der Stifter legt fest, welcher Vertreter der Landwirtschaftskammer Rheinland oder deren Rechtsnachfolgerin und des Naturschutzes Mitglied im Vorstand ist.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
Die Amtszeit endet im übrigen, wenn:
 - a) das Vorstandsmitglied sein Amt von sich aus niederlegt;
 - b) der Stifter oder einstimmig der Vorstand das Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberuft; an diesem Vorstandsbeschluss wirkt das betroffene Vorstandsmitglied nicht mit.

3. Sofern das Vorstandsmitglied nicht abberufen wurde oder aus eigenem Willen nicht mehr dem Vorstand angehört, führt es sein Amt bis zur Neu- oder Wiederberufung fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.
4. Über die Nachfolge eines ausgeschiedenen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3- Mehrheit selbst, wenn nicht der Stifter ein neues Vorstandsmitglied beruft oder der Stifter nicht mehr besteht. Zum Vorstand gehört auch das Mitglied, das nach Abs. 3 Satz 1 sein Amt weiterführt.
5. Der Stifter hat das Recht, den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen zwei Stellvertreter zu bestimmen. Im übrigen werden der Vorsitzende sowie seine zwei Stellvertreter vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren mit 2/3-Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch einen seiner Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung und der bestehenden Gesetze den Willen des Stifters auszuführen, das Stiftungsvermögen zu verwalten und alles zu tun, damit die Stiftung erhalten bleibt.
Er beschließt insbesondere über:

- a) den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung;
- b) die Verwendung der Stiftungsmittel einschließlich des Eingehens von Verbindlichkeiten, soweit dies nicht auf einen Geschäftsführer delegiert ist;
- c) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge zur Aufhebung der Stiftung.

Der Vorstand berichtet über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Kalenderjahr mindestens einmal jährlich bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Jahres gegenüber dem Stiftungsrat.

3. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt mindestens zweimal im Kalenderjahr durch den Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung eine(n) Geschäftsführer(in) oder mehrere Geschäftsführer(innen) bestellen und diesem(er) bzw. diesen die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB verleihen.

Der (die) Geschäftsführer(in) bzw. Geschäftsführer(innen) führt bzw. führen die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

§ 10

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 10, höchstens jedoch 20 Mitgliedern und wird sich unmittelbar nach Inkrafttreten der Satzung konstituieren.

Ihm sollen angehören:

- Kreisvorsitzende der Kreisbauernschaften;
- Kreislandwirte der Landwirtschaftskammer Rheinland oder deren Rechtsnachfolgerin;
- Vertreter eines Naturschutzverbandes;
- weitere Persönlichkeiten, insbesondere aus dem Bereich der Kommunen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Vorstand benannt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbenennung ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.

2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat berät den Vorstand in allen ihm obliegenden Angelegenheiten und begleitet seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, dem Vorstand insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks und die Verwendung der Stiftungsmittel, Handlungsvorschläge zu unterbreiten, über die der Vorstand zu beraten und zu beschließen hat.

2. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal jährlich vom Stiftungsratsvorsitzenden einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Auf der Jahressitzung hat der Vorstand über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Jahr und über das Vermögen der Stiftung Bericht zu erstatten.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Stiftungsratsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 12

Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
2. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Über Änderungen der Satzung kann nur der Stiftungsvorstand beschließen. Für die Beschlüsse zur Änderung der Satzung gilt § 12 Abs. 1 der Satzung entsprechend. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss muss vom Vorstand einstimmig und vom Stiftungsrat mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszweck nicht in Betracht kommt, kann der Vorstand die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen nur einstimmig beschließen. Außerdem muß der Stiftungsrat dem Beschluss mit 2/3-Mehrheit zustimmen.

§ 15

Vermögensanfall

Wird die Stiftung aufgehoben oder erlischt sie aus einem anderen Grunde, fällt das in § 4 Abs. 1 genannte Vermögen an den Stifter zurück, ersatzweise an das Land Nordrhein-Westfalen. Das weitere Stiftungsvermögen fällt an das Land Nordrhein-Westfalen. Der Vermögensnachfolger hat das Stiftungsvermögen nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Bonn, den 17.06.2009

.....
Friedhelm Decker

.....
Johannes Frizen

.....
Prof. Dr. Wolfgang Schumacher

.....
Willi Bennerscheidt

.....
Prof. Dr. Karl-Heinz Erdmann